

Bitte vollständig und gut leserlich ausfüllen und zurück an:



Stadt Augsburg

Stadt Augsburg
Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Karlstraße 2
86150 Augsburg

Antrag

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Handwerker

1. Angaben zum Antragsteller (= Rechnungsanschrift)

Name, Vorname, Firmenbezeichnung

bei juristischen Personen:

vertreten durch:

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Telefonnummer

Telefaxnummer

Email-Adresse

2. Antragsumfang

Hiermit wird die Erteilung einer Parkerleichterung für Handwerker in folgendem Umfang beantragt:

<input type="checkbox"/>	Erstantrag
<input type="checkbox"/>	Verlängerung bereits erteilter Genehmigung/en (Aktenzeichen: _____)
<input type="checkbox"/>	zusätzliche(s) Fahrzeug(e) auf eine bestehende Genehmigungsplakette aufnehmen (Aktenzeichen: _____)
<input type="checkbox"/>	zusätzliche Genehmigungsplakette (Aktenzeichen: _____) Es ist eine ausführliche Begründung beizufügen, aus der hervorgeht, warum eine zusätzliche Plakette unbedingt benötigt wird und wie viele Kunden vor Ort pro Tag mit der zusätzlichen Genehmigungsplakette bedient werden sollen!
<input type="checkbox"/>	Änderung der bestehenden Genehmigung/en (Aktenzeichen: _____) (nur mit alter Plakette im Austausch möglich!)

3. Handwerkerparkerleichterungen

Es werden insgesamt (= Anzahl) Handwerkerplakette(n) jeweils für die Dauer von

- 1 Jahr
→ 2 Jahren
→ 3 Jahren

beantragt.

Die Genehmigungsplakette soll für folgende Fahrzeuge gelten:		Verwendungszweck
		Das Fahrzeug wird für folgende Tätigkeiten eingesetzt (Beschreibung des zwingenden Einsatzes des Fahrzeuges):
Fahrzeug 1:	Amtliches Kennzeichen: <input type="text"/> Fahrzeugart (gemäß Kfz.-Schein): Feld 2 ----- Feld D.3 ----- Feld 5 - Zeile 2 zul. Gesamtgewicht: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> zur Lieferung und Abholung von Waren, z.B. von <input type="checkbox"/> zum Transport von Werkzeugen und Materialien, z.B. von <input type="checkbox"/> zum Transport von sperrigen und voluminösen Gütern, die nicht zu Fuß oder mit Hilfsmitteln (z.B. Sackkarre, etc.) transportiert werden können, z.B. von <input type="checkbox"/> für Baustellenbesichtigungen <input type="checkbox"/> für die Angebotseinholung / Angebotserstellung <input type="checkbox"/> als Werkstattwagen – das Fahrzeug verfügt über werkstatttypische Einbauten, z.B. <input type="checkbox"/> als Geschäftsführerfahrzeug ohne handwerkliche Verrichtung beim Kunden vor Ort <input type="checkbox"/> für folgende Tätigkeit/-en: <input type="checkbox"/> Das Fahrzeug wird dabei zur Verrichtung der Tätigkeit ständig vor Ort benötigt, weil
oder Fahrzeug 2:	Amtliches Kennzeichen: <input type="text"/> Fahrzeugart (gemäß Kfz.-Schein): Feld 2 ----- Feld D.3 ----- Feld 5 - Zeile 2 zul. Gesamtgewicht: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> zur Lieferung und Abholung von Waren, z.B. von <input type="checkbox"/> zum Transport von Werkzeugen und Materialien, z.B. von <input type="checkbox"/> zum Transport von sperrigen und voluminösen Gütern, die nicht zu Fuß oder mit Hilfsmitteln (z.B. Sackkarre, etc.) transportiert werden können, z.B. von <input type="checkbox"/> für Baustellenbesichtigungen <input type="checkbox"/> für die Angebotseinholung / Angebotserstellung <input type="checkbox"/> als Werkstattwagen – das Fahrzeug verfügt über werkstatttypische Einbauten, z.B. <input type="checkbox"/> als Geschäftsführerfahrzeug ohne handwerkliche Verrichtung beim Kunden vor Ort <input type="checkbox"/> für folgende Tätigkeit/-en: <input type="checkbox"/> Das Fahrzeug wird dabei zur Verrichtung der Tätigkeit ständig vor Ort benötigt, weil
oder Fahrzeug 3:	Amtliches Kennzeichen: <input type="text"/> Fahrzeugart (gemäß Kfz.-Schein): Feld 2 ----- Feld D.3 ----- Feld 5 - Zeile 2 zul. Gesamtgewicht: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> zur Lieferung und Abholung von Waren, z.B. von <input type="checkbox"/> zum Transport von Werkzeugen und Materialien, z.B. von <input type="checkbox"/> zum Transport von sperrigen und voluminösen Gütern, die nicht zu Fuß oder mit Hilfsmitteln (z.B. Sackkarre, etc.) transportiert werden können, z.B. von <input type="checkbox"/> für Baustellenbesichtigungen <input type="checkbox"/> für die Angebotseinholung / Angebotserstellung <input type="checkbox"/> als Werkstattwagen – das Fahrzeug verfügt über werkstatttypische Einbauten, z.B. <input type="checkbox"/> als Geschäftsführerfahrzeug ohne handwerkliche Verrichtung beim Kunden vor Ort <input type="checkbox"/> für folgende Tätigkeit/-en: <input type="checkbox"/> Das Fahrzeug wird dabei zur Verrichtung der Tätigkeit ständig vor Ort benötigt, weil
oder Fahrzeug 4:	Amtliches Kennzeichen: <input type="text"/> Fahrzeugart (gemäß Kfz.-Schein): Feld 2 ----- Feld D.3 ----- Feld 5 - Zeile 2 zul. Gesamtgewicht: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> zur Lieferung und Abholung von Waren, z.B. von <input type="checkbox"/> zum Transport von Werkzeugen und Materialien, z.B. von <input type="checkbox"/> zum Transport von sperrigen und voluminösen Gütern, die nicht zu Fuß oder mit Hilfsmitteln (z.B. Sackkarre, etc.) transportiert werden können, z.B. von <input type="checkbox"/> für Baustellenbesichtigungen <input type="checkbox"/> für die Angebotseinholung / Angebotserstellung <input type="checkbox"/> als Werkstattwagen – das Fahrzeug verfügt über werkstatttypische Einbauten, z.B. <input type="checkbox"/> als Geschäftsführerfahrzeug ohne handwerkliche Verrichtung beim Kunden vor Ort <input type="checkbox"/> für folgende Tätigkeit/-en: <input type="checkbox"/> Das Fahrzeug wird dabei zur Verrichtung der Tätigkeit ständig vor Ort benötigt, weil

4. Erklärung / Unterschrift

Der Antragsteller erklärt hiermit, dass das/die aufgeführte(n) Fahrzeug(e) aufgrund der besonderen Ausrüstung (Beschaffenheit der Einrichtung mit montierten Geräten/Maschinen, Ersatzteilen etc.) oder aufgrund des Gewichtes bzw. Wertes des benötigten Materials direkt bei der jeweiligen Arbeitsstelle benötigt wird/werden und zur Verrichtung der Tätigkeit beim Kunden vor Ort ständig vor Ort benötigt wird/werden.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Ausnahmegenehmigung **nicht** aus Zeitersparnis, zum Mitarbeitertransport oder bei Liefertätigkeiten eingesetzt werden darf. Zur Wahrnehmung von Ortsterminen, bei Besichtigungen, zur Bauaufsicht und ähnlichen Tätigkeiten, sowie bei privaten Fahrten darf die Ausnahmegenehmigung nicht genutzt werden.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass der **Missbrauch** einer einzelnen Genehmigungsplakette zum Widerruf aller Genehmigungsplaketten der Firma führt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen in den für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung maßgeblichen Umständen (Fahrzeugwechsel, Kennzeichenwechsel, Geschäftsaufgabe, Umfirmierung, Änderung der Geschäftsanschrift, etc.) unverzüglich anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht vorgelegen haben bzw. nachträglich entfallen, die Rücknahme bzw. der Widerruf der Ausnahmegenehmigung die Folge ist.

Der Straßenbaulastträger und die Genehmigungsbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können. Für Mehraufwendungen und Schäden, die infolge der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung der Stadt Augsburg entstehen, haftet der Genehmigungsinhaber.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden Gebühren erhoben.

- ➔ Die Gebühr für 1 Jahr beträgt je Genehmigungsplakette 150,00 Euro / für zwei Fahrzeuge 175,00 Euro / für drei Fahrzeuge 200,00 Euro / für vier Fahrzeuge 225,00 Euro
- ➔ Die Gebühr für 2 Jahre beträgt je Genehmigungsplakette 275,00 Euro / für zwei Fahrzeuge 325,00 Euro / für drei Fahrzeuge 375,00 Euro / für vier Fahrzeuge 425,00 Euro
- ➔ Die Gebühr für 3 Jahre beträgt je Genehmigungsplakette 400,00 Euro / für zwei Fahrzeuge 475,00 Euro / für drei Fahrzeuge 550,00 Euro / für vier Fahrzeuge 625,00 Euro

Für jede Änderung einer Genehmigungsplakette wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro je geänderter Genehmigungsplakette erhoben.



Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen:

- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Nachweis über Eintrag in die Handwerksrolle
- Bestätigung Handwerkskammer oder IHK über handwerksähnliche Betriebe
- Kopie(n) des(r) KFZ-Scheine(s) oder des(r) Zulassungsbescheinigung Teil I
- aktuelle Fotos der Service-/Werkstattfahrzeuge, auf denen die amtlichen Kennzeichen und die üblicherweise im Kofferraum mitgeführten Werkzeuge bzw. Arbeitsmaterialien ersichtlich sind

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Erlass von Genehmigungen nach § 29 (Übermäßige Straßenbenutzung), § 32 (Verkehrshindernisse) und § 46 (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) der Straßenverkehrsordnung (StVO) und dem Erlass der zugehörigen verkehrsrechtlichen Anordnungen gemäß StVO

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, augsburg@augzburg.de, Telefon +49 821 324-0. Ein verschlüsseltes Kontaktformular (<https://www.augsburg.de/kontakt/>) finden Sie auf unserer Homepage.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte/r, Verwaltungszentrum Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, datenschutz@augzburg.de, Telefon +49 821 324-2666.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a. Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung bzw. verkehrsrechtlichen Anordnung bearbeiten zu können

b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten bleiben bei der erhebenden Organisationseinheit.

Empfänger innerhalb der Kommune:

- Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
- Bürgeramt
- Fachbereich Verkehrsüberwachungs- und Ordnungsdienst
- Forstverwaltung
- Stadtkasse
- Tiefbauamt als Straßenbaulastträger
- Umweltamt
- Referat 6 (Baureferat) und Referat 7 (Ordnungsreferat)

Dritte:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Augsburger Verkehrsverbund GmbH
- Autobahnplus A8 GmbH
- Bayerische Polizei
- Betreiber nichtbundeseigener Eisenbahnen (NE) in Bayern
- Deutsche Bahn AG
- Regierung von Oberbayern als Technische Aufsichtsbehörde
- Straßenverkehrsbehörden, höhere Verwaltungsbehörden und oberste Landesbehörden im Sinne des § 44 StVO
- Stadtwerke Augsburg
- Staatliches Bauamt

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Augsburg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen für Straßenverkehrsordnungen (ggf. auch hinsichtlich Dokumentationspflichten) erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Ihrem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung bzw. verkehrsrechtlichen Anordnung. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag nicht bearbeitet werden